

Synopse – Neufassung der Satzung des Fachbereichs Kinder und Jugend

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung (Stand 01/2019) und der Neufassung (Stand 01/2026).

Paragraph / Regelung	Bisherige Fassung	Neufassung	Konkrete Änderung
Präambel:			
Präambel	“Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475),	„Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt	Aktualisierung der Rechtsgrundlage.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), folgende Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend beschlossen“

Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen“

§§ 1–3 Fachbereich Kinder und Jugend:

§ 2	„... nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ...“	„... nach Maßgabe des SGB VIII ...“	Aktualisierung der Rechtsgrundlage.
§ 3 Abs. 3	– nicht enthalten –	„Die Trägervielfalt ist angemessen zu berücksichtigen.“	Ergänzung zur ausdrücklichen Sicherung der Trägervielfalt.

§ 4, § 4a und § 4b – Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses:

§ 4	Regelung sämtlicher Mitglieder in einem Paragraphen.	„§ 4 Mitglieder“, „§ 4a Stimmberechtigte Mitglieder“, „§ 4b Beratende Mitglieder“	Strukturelle Neugliederung des Paragraphen.
§ 4a Abs. 1	„... § 71 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 SGB VIII ...“	„... § 71 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIII ...“	Formale Anpassung.
§ 4a Abs. 2	„Die Mitglieder werden vom Rat gewählt.“	„... gem. § 50 Abs. 3 GO NRW vom Rat gewählt.“	Ergänzung der Rechtsgrundlage.

§ 4a Abs. 3	Keine ausdrückliche Regelung zur Amtszeit.	„... für die Dauer der Wahlzeit des Rates ...“	Klarstellung der Amtszeit.
§ 4a Abs. 4	Keine Regelung zur Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung.	„Die/der Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.“	Neu eingefügte Regelung zur Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung.
§ 4 b Abs. 1 lit a) bis n)			Formale Anpassungen bzw. Konkretisierungen und Aktualisierungen.
§ 4b Abs. 1 lit. j) bis l)	Teilnahme nur im öffentlichen Teil.	Keine Teilnahmebeschränkung.	Aufhebung der Einschränkung zur Teilnahme an Sitzungen. Grundsätzlich können alle ordentlichen Mitglieder eines Gremiums (stimmberechtigte und beratende) an öffentlichen und nichtöffentlichen

§ 4b Abs. 3

Bislang keine Regelung.

“Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gem. § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf drei festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Bei mehr als drei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgeschlagenen die drei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und Interessenslage der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.“

Sitzungen des Gremiums teilnehmen.

Neuaufnahme eines Beteiligungsrechts.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Abs. 1 bis 3

Keine eigenständige Regelung.

“(1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Kinder- und Jugendhilfeausschusses weiter aus.

Neue eigenständige Regelung zu Beendigung und Nachfolge.

(2) Mitgliedschaften und stellvertretende Mitgliedschaften erlöschen

1.durch Niederlegung des Mandates;

2.bei Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;

3.bei den Mitgliedern nach § 4b lit. d) bis n), wenn das Mitglied von der

Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied bzw. eine Ersatzstellvertretung für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied/die ausgeschiedene Stellvertretung vorgeschlagen hat, zu ernennen oder zu wählen.“

§ 6 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses:

§ 6 Abs. 1, 2

§ 5 alte Fassung - Allgemeine Aufgabenbeschreibung.

Ausführliche Aufgabenliste mit Verweisen auf gesetzliche Grundlagen

Inhaltliche Erweiterung und Präzisierung.

§§ 7–8 Unterausschüsse und Verfahren:

§ 7 Abs. 1

§ 6 alte Fassung – Allgemeine Regelung

Regelung des ständigen Unterausschusses

Änderung entsprechend der bislang gelebten Praxis

		Jugendhilfeplanung sowie Zusammensetzung der Mitglieder des Unterausschusses.	entsprechend der Geschäftsordnung des Unterausschusses
	Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss gewählt.	Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung gewählt.	
§ 7 Abs. 2		Möglichkeit zur Bildung weiterer Unterausschüsse.	Ergänzung wg. § 7 Abs. 1
§ 8	§ 7 alte Fassung - Keine Regelung.	“Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss: Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt. Die Unterausschüsse können sich abweichend vom Vorstehenden eine eigene GeschO geben.“	Berücksichtigung der Antragsbefugnis innerhalb des sondergesetzlichen Ausschusses, abweichend von der GeschO Rat. Regelung der Möglichkeit, dass Unterausschüsse sich eine eigene GeschO geben können.

§§ 9–10 Verwaltung:

§ 10

§ 9 alte Fassung

„... von der Leiterin/des Leiters ...“

„... vom Leiter der Verwaltung ...“

Redaktionelle und
geschlechtergerechte
Anpassung.